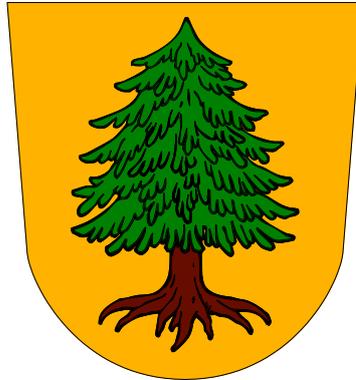


Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung - KS)

Aktenzeichen: 0280

Vorgang-Nummer: 004255

Dokumenten-Nummer: 066835

Satzung:	Ausfertigungsdatum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekanntmachung:	Tag der amtlichen Bekanntmachung:	Inkrafttreten:
Urfassung	12.03.2019	11.03.2019	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten	14.03.2019	15.03.2019
1. Änderung	07.12.2021	06.12.2021	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 22/2021	07.12.2021	08.12.2021
2. Änderung	11.10.2022	10.10.2022	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 13/2022	12.10.2022	19.10.2022

Satzung:	Ausfertigungsdatum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekanntmachung:	Tag der amtlichen Bekanntmachung:	Inkrafttreten:
3. Änderung	10.10.2023	09.10.2023	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 12/2023	10.10.2023	01.01.2024
4. Änderung	06.05.2025	05.05.2025	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 6/2025	06.05.2025	07.05.2025

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
(Kostensatzung - KS)**

Vom 12.03.2019

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

**§ 1
Kostenpflicht**

Die Stadt Viechtach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2
Gebührenhöhe**

¹Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 bis 25.000 Euro erhoben. ⁴Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

**§ 3
Entsprechende Anwendung des Kostengesetzes**

Gemäß Art. 20 Abs. 3 KG finden die Art. 2, 3, 4 und 5 Abs. 2 bis 6 sowie die Art. 6 bis 19 und 21 Abs. 3 Satz 2 KG entsprechende Anwendung.

**§ 4
Fälligkeit**

¹Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. ²Die Gebühr kann nach Maßgabe des Art. 14 KG vor der Erbringung der Leistung gefordert werden.

**§ 5
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) vom 15.12.2009 außer Kraft.

Viechtach, 12.03.2019
STADT VIECHTACH

Greil
zweiter Bürgermeister

Anlage zu § 1

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Gebührenregelungen in sonstigen Satzungen und Verordnungen der Stadt Viechtach gehen diesem Kostenverzeichnis vor.	
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 9 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 1000 €
	001	Beglaubigungen:¹	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	Grundsätzlich kostenfrei für Bewerbungen von Schülern und Studenten sowie für Rentenangelegenheiten
		1. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Stadt selbst hergestellt sind.	
		Bei Schriftstücken in deutscher Sprache	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.
		Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind	1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10 €
		2. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Stadt selbst hergestellt sind.	10 € je übermittelte Ausgabe
	002	Bescheinigungen:	
		Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	1 € je Akte oder Buch, mindestens 10 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.	
		Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	

¹ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (§70 der Zuständigkeitsverordnung – ZustV – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.
Gz. 2.0/0280/066835

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	Hinweis: Gebühr für die Benutzung des Stadtarchivs siehe Tarif-Nr. 009
	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen.	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften:	
		Aufnahme einer Niederschrift	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	007	Vervielfältigungen und Auszüge aus Akten, Büchern oder sonstigen Unterlagen	
		1. Fotokopien und Ausdrücke (schwarz/weiß) je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3	0,50 €, ab 5. Seite 0,30 € 1,00 €, ab 5. Seite 0,70 €
		2. Farbausdrucke im Format DIN A 4 im Format DIN A 3	1,00 €, ab 5. Seite 0,50 € 1,50 €, ab 5. Seite 1,00 €
		Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	5 €
	008	Bereitstellung von Dokumenten auf elektronischem Weg (E-Mail, Datenträger)	5 bis 10 €
	009	Benutzung des Stadtarchivs	
		Gebührenfrei ist, wenn die Benutzung des Archivs	
		a) für Zwecke der Kommunalverwaltung	
		b) der Bildung	
		c) allgemeiner, insbesondere historischer Informationsvermittlung sowie	
		d) der Erfüllung der Aufgaben von Forschung und Wissenschaft dient.	

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Außerdem besteht Gebührenfreiheit, wenn die Benutzung des Archivguts im städtischen Interesse liegt.	
		Gebühr für die Benutzung der Archive bei Inanspruchnahme einer Verwaltungskraft	Je angefangene halbe Stunde 20 €
		Kopien, Abzüge, Abgabe auf Datenträger	Kosten nach den Tarif-Nr. 001-008
010		Auskünfte:	
		1. mündliche oder fernmündliche Auskünfte einfacher Art	kostenfrei
		2. mündliche, schriftliche Auskünfte sowie Auskünfte in Textform nicht einfacher Art, wenn Feststellungen durch Nachfragen, Ermittlungen oder durch Rückgriff auf Amtsunterlagen getroffen werden müssen	5 bis 100 €
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung städtischer Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei Hinweis: Die Verwendung des Logos bedarf keiner Genehmigung
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10 bis 250 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG).	50 bis 2.500 €
02	021	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	0,08 € je Betrag, mindestens 10 €
	031	Anmahnung rückständiger öffentlich-rechtlicher Forderungen ²	5 bis 150 €
	032	Erstellung eines Ausstandsverzeichnisses (Art. 24 und 26 Abs. 1 VwZVG)	10 €
06		Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	
	060	Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen	
		Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien:	
		Von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte:	
		Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	7,50 € je übermittelte Datei
		Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax	
		Für bis zu 10 Seiten	10 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		Aus Behördenakten:	
		Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	
		an am Verfahren Beteiligte	5 € je übermittelte Datei
		an nicht am Verfahren Beteiligte	7,50 € je übermittelte Datei
		Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax an am Verfahren Beteiligte	
		Für bis zu 10 Seiten	7,50 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	27,50 € zzgl. 0,150 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		an nicht am Verfahren Beteiligte	
		Für bis zu 10 Seiten	10 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite

² Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 122 Abs. 3, 4 AO Gz. 2.0/0280/066835

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats oder seiner Ausschüsse an Personen, die kein Stadratsmitglied sind:	
		Bei der Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	7,50 €
		Bei der Herstellung und Überlassung in Papierform oder Telefax	
		Für bis zu 10 Seiten	10 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
061		Schreibauslagen werden erhoben für – auf besonderen Antrag – unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif-Nr. 060 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden)	
		Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung	
		Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg	2,50 € je übermittelte Datei
		Bei Bereitstellung in Papierform	
		Für bis zu 50 Seiten	0,50 € je Seite
		Für mehr als 50 Seiten	25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
110		Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
111		Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
112		Ausnahmegewilligung nach der Plakatierungsverordnung	kostenfrei, wenn der Anschlag nicht früher als 6 Wochen anlässlich von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und sonstigen Abstimmungen erfolgt, sonst 0,50 bis 1,50 € je Anschlagstelle mindestens jedoch 10 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV-)	
		1. Wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. Wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängel (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
13		Wild- und Jagdschaden	
	130	Erstellung einer Niederschrift bei gütlicher Einigung	kostenfrei
	131	Vorbescheid bei Scheitern einer gütlichen Einigung	50 bis 500 €
2		Schulwesen – Schülerbeförderung	
	210	Ausstellung eines Berechtigungsausweises bzw. einer Fahrkarte (Schulbusberechtigung)	kostenfrei
	211	Ersatzausstellung eines Berechtigungsausweises bzw. einer Fahrkarte (Schulbusberechtigung)	20 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	10 bis 50 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung, dass keine Genehmigung erforderlich ist (Negativtest)	kostenfrei
	616	Bestätigung, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	617	Verkauf von Plänen Ausfertigungen und Kopien von Bauleitplänen und sonstigen Plänen, bei denen das Vervielfältigungs- recht bei der Stadt liegt. Für die Versendung und Verpackung wird der ent- standene Aufwand berechnet.	10 bis 50 €
	618	Genehmigung nach § 144 i. V. m. § 145 BauGB	10 bis 100 €
	619	Bestätigung, dass keine Genehmigung nach § 144 i. V. m. § 145 BauGB erforderlich ist	Kostenfrei
62		Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	
	620	Erklärung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO	kostenfrei
	621	Erklärung nach Art. 58 Abs. 1 Nr. 5 BayBO	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	622	Entscheidungen über Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO	50 bis 100 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wege- gesetzes (BayStrWG)³	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG) ⁴	10 bis 150 € kostenfrei aus Anlass von Wahlen, sonstigen öffentlichen Abstimmungen und caritativen Zwecken
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 Ba- yStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	634	Neuvergabe von Hausnummern in Zusammen- hang mit der Erteilung einer Baugenehmigung (Art. 52 Abs. 2 BayStrWG)	10 bis 25 € je vergebene Hausnum- mer
	635	Neuvergabe bzw. Änderung von Hausnummern auf Antrag (Art. 52 Abs. 2 BayStrWG)	25 €
	636	Hausnummernvergabe oder Änderung von Amts wegen	kostenfrei

³ Hier sind nur straßenrechtliche Amtshandlungen angesprochen. Wird die Stadt als Straßenverkehrsbehörde tätig, so handelt sie im übertragenen Wirkungskreis und erhebt Kosten nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

⁴ Für Sondernutzungserlaubnisse sind hiernach Kosten nur für gemeindliche Straßen, Wege und Plätze zu erheben, wenn nicht eine verkehrsrechtliche Erlaubnis die straßenrechtliche mit enthält. Neben den Gebühren für die Amtshandlung (Erlaubnis) können Sondernutzungsgebühren nach der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Viechtach (außerhalb des Marktverkehrs) erhoben werden.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
67		Vollzug der Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung (RSV)	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung (z.B. Grünanlagensatzung, Benutzungssatzung für Anschlagtafeln usw.)	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
71		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	710	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	711	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	752	Ausstellung eines Leichenpasses zur Überführung in Ausland (§§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 10 der Bestattungsverordnung – BestV)	100 €
	753	Ausnahmegenehmigung von der Bestattungsfrist und der Beförderungsfrist für die Leichenüberführung (§§ 18, 19 BestV)	10 bis 100 €
		Die sonstigen Gebühren für Amtshandlungen im Friedhof richten sich nach § 5 der Friedhofsgebührensatzung (FGS)	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
76		Abwasserbeseitigung	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
	761	Zulassung und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach §§ 10 und 11 EWS	10 bis 300 €
	762	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 4 EWS	10 bis 300 €
	763	Überprüfung einer Fettabscheideranlage nach § 16 EWS	10 bis 300 €
	764	Zustimmung zur Überdeckung oder Anordnung der Freilegung von Leitungen nach § 11 Abs. 3 EWS	10 bis 300 €
	765	Erlaubnis zur Einleitung von Drainwasser oder anderer Stoffe nach § 15 Abs. 6 EWS	10 bis 1.250 €
	766	Zulassung und Überprüfung des Einbaus eines Neben- bzw. Zwischenzählers (z. B. Gartenwasserzähler)	10 bis 300 €
	767	Anordnungen für den Einzelfall nach § 22 EWS	10 bis 300 €
	768	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
8		Wasserversorgung, Telekommunikation	
81		Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	811	Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke nach § 17 WAS	10 bis 150 €
	812	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag nach § 7 WAS	10 bis 1.250 €
	813	Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers nach § 11 WAS	10 bis 300 €
	814	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 6 WAS	10 bis 300 €
	815	Anordnung für den Einzelfall nach § 25 WAS	10 bis 300 €
	816	Anordnung der Mängelbeseitigung nach § 12 Abs. 1 WAS	30 bis 300 €
	817	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsgewährung wegen Zählerwechsel	25 bis 300 €
	818	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
	819	Löschwasserauskünfte	25 bis 300 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
82		Telekommunikation	
	820	Zustimmungserklärung nach § 127 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG)	1 € je laufender Meter der zu verlegenden Telekommunikationslinien, sofern nicht im öffentlichen Interesse
9		Steuern und Finanzen	
91		Steuerverwaltung	
	910	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	5 bis 60 €